

CLUB 1018

ZVR: 973813462

Stadlergasse 26
1130 Wien
Österreich

Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen
und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte und Kultur und Technik

infoservice@club1018.at

Statuten des Vereins

„Club 1018 - Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte in Kultur und Technik“; kurz „Club 1018“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Club 1018 - Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte in Kultur und Technik“; kurz „Club 1018“
- 2) Er hat seinen Sitz in A-1130 Wien, Stadlergasse 26 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

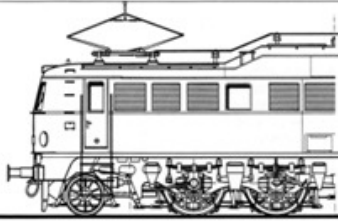
- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt als ideales Ziel die Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen sowie die Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte in Kultur und Technik, wobei die Fahrzeuge durch nachhaltige Aufarbeitung und Investitionen auch für die Zukunft betriebsfähig erhalten bleiben sollen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erhalten und Wiederherstellen der Betriebsfähigkeit von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblattes – „Club 1018 INFO“
 - d) Herausgabe von Informationsbroschüren über die Fahrzeuge
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Publikationen
 - c) vereinseigene Unternehmungen, Vermietung von Lokomotiven und Triebwagen
 - d) Spenden, Sammlungen, Aktionen u. dgl.
 - e) Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen
 - f) sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



CLUB 1018

ZVR: 973813462

Stadlergasse 26
1130 Wien
Österreich

Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen
und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte und Kultur und Technik

infoservice@club1018.at

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - a) Aufnahmewerber für eine ordentliche Mitgliedschaft werden probeweise für 6 Wochen aufgenommen, diese Zeit dient zum gegenseitigen Kennen lernen. Der Aufnahmewerber hat in dieser Zeit kein Stimmrecht. Nach Ablauf der 6 Wochen Monate entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
 - b) Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft jederzeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

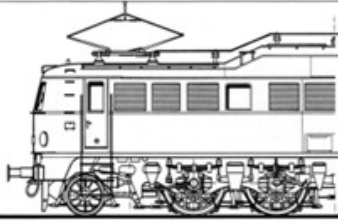
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss durch den Vorstand.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten bzw. wegen Nichterfüllens übernommener Leistungen trotz zweimaliger Mahnung und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereins teilzunehmen, den Organen des Vereins Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes zu machen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.



CLUB 1018

ZVR: 973813462

Stadlergasse 26
1130 Wien
Österreich

Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte und Kultur und Technik

infoservice@club1018.at

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c) die Rechnungsprüfer (§14) und
 - d) das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch mind. ein Mitglied des Vorstands.

4) Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.

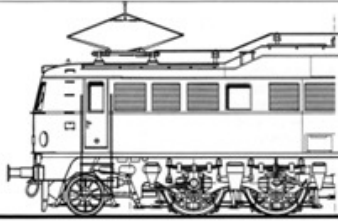
5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlussfassung über weitere Tagesordnungspunkte ist jedoch zulässig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



CLUB 1018

ZVR: 973813462

Stadlergasse 26
1130 Wien
Österreich

Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen
und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte und Kultur und Technik

infoservice@club1018.at

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Jugendmitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

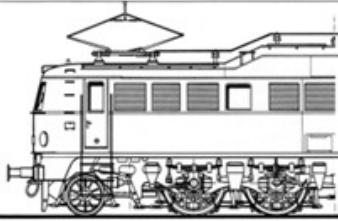
6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



CLUB 1018

ZVR: 973813462

Stadlergasse 26
1130 Wien
Österreich

Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen
und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte und Kultur und Technik

infoservice@club1018.at

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- g) Bestellung eines Geschäftsführers

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns, des Kassiers oder Schriftführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

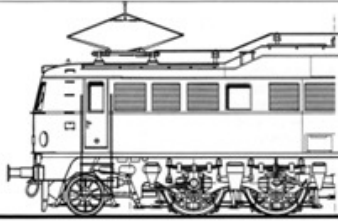
8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter. Kassier und Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

§ 14 Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.



CLUB 1018

ZVR: 973813462

Stadlergasse 26
1130 Wien
Österreich

Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen
und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte und Kultur und Technik

infoservice@club1018.at

§ 15 Schiedsgericht

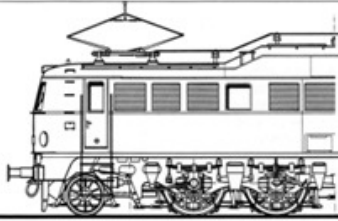
- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

§ 17 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 1) Führung einer Mitgliederliste
 - a) Jedes Mitglied stimmt der Verwendung seiner/ihrer persönlichen Daten, das sind Nachname, Vorname, Geburtstag, Wohnsitzadresse, angegebene Telefonnummer(n), Faxnummer(n), E-Mail-Adresse(n) zum Zwecke der Erstellung einer Mitgliederliste, welche an alle ordentlichen Mitglieder ausgefolgt wird, uneingeschränkt zu.
 - b) Im Sinne und zur Wahrung des Datenschutzgesetzes sind die Mitglieder verpflichtet, die ihnen ausgefolgte Mitgliederliste ausschließlich zum Zwecke ihrer Vereinstätigkeiten zu verwenden und es insbesondere zu unterlassen, die Mitgliederliste oder Teile daraus an Clubfremde weiterzugeben oder den Inhalt der Mitgliederliste oder Teile daraus Clubfremden zur Kenntnis zu bringen. Das Mitglied übernimmt die alleinige Haftung für eine missbräuchliche Verwendung der ihm/ihr mittels der Mitgliederliste zur Verfügung gestellten persönlichen Daten anderer Mitglieder. Zuwiderhandeln kann rechtliche Schritte und den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- 2) Elektronische Sprach- und Bildaufzeichnung von Vereinssitzungen
Ton- und Videoaufzeichnungen bei Vereinssitzungen (Generalversammlung, Vorstandssitzung, Schiedsgericht, etc.), die zur ordnungsgemäßen Erstellung des Protokolls dienen, sind mit Zustimmung des Vorsitzenden erlaubt.
- 3) Datenschutz
 - a) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, das sind Name, Geburtsdatum, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband sowie seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.



CLUB 1018

ZVR: 973813462

**Stadlergasse 26
1130 Wien
Österreich**

*Verein zur Erhaltung und Betreuung von nostalgischen Lokomotiven und Triebwagen
und der Förderung der österreichischen Eisenbahngeschichte und Kultur und Technik*

infoservice@club1018.at

b) Die mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses befassten Organe der Vereins (der Vorstand) sind verpflichtet, die ihnen von den Mitgliedern zur Erstellung des Mitgliederverzeichnisses und zur Führung anderer Karteien zur Verfügung gestellten Daten nur in der Art und in dem Umfang zu verarbeiten, als dies zur Erstellung dieser Verzeichnisse und Karteien notwendig ist. Für den Fall, dass diese Verzeichnisse und Karteien zum Zweck der automatischen Adressierung oder anderweitigen Verarbeitung im Rahmen des Vereinszweckes Dritten überlassen werden, sind die damit befassten Organe der Vereinigung verpflichtet, bei entsprechender Auftragserteilung ausdrücklich auf die im Datenschutzgesetz normierte Verschwiegenheits- und besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

§ 18 Salvatorische Klausel

1) Für den Fall das Teile dieser Statuten ungültig sind, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit anderer Teile dieser Statuten.